



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Uri

Anpassung

Staudammerhöhung Göscheneralpsee

Prüfungsbericht

19. Oktober 2010

Ittigen, 19. Oktober 2010

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	4
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	4
2.2	Prüfungsvoraussetzungen	4
2.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	5
2.4	Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens	5
3	VERFAHREN, INHALT UND FORM	6
3.1	Verfahren	6
3.2	Inhalt des Richtplans	6
	Zuweisung zu einer Sondernutzungszone und Bewilligungen nach Art. 24 RPG	6
	Verfahrenskoordination	6
3.3	Form	7
4	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	8

1 Gesamtbeurteilung

Das Vorgehen des Kantons Uri bei der Richtplananpassung Staudammerhöhung Göscheneralpsee wird vom Bund ausdrücklich begrüsst. Das Engagement, diese Richtplananpassung allumfassend und dennoch zügig zur Genehmigung zu führen, zeigte sich bereits in der Vorprüfung. Die damaligen Abstimmungs- und Koordinationsarbeiten, besonders mit dem UVP-Verfahren 1. Stufe, führen bis heute zu keinen Beanstandungen.

Der Kanton hat die Anregungen des Vorprüfungsberichtes vom 31. Mai 2010 des ARE in die Genehmigungsunterlagen einfliessen lassen und neu die Staudammanlage (Stausee mit Damm) im kommunalen Nutzungsplan in einer Sondernutzungszone Wasserkraftanlage Göscheneralpsee vorgesehen.

Die Erhöhung des Göscheneralpsee-Staudamms um 8 m, die damit verbundene Vergrösserung des Wasservolumens auf 86.6 Mio m³ und die Erhöhung der jährlichen Energieerzeugung auf 1.8 Mio kWh entsprechen den Zielen des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0), welches eine Erhöhung der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen anstrebt.

Mit der Richtplananpassung wurde eine umfassende Abstimmung mit den Schutz- und Nutzungsinteressen vorgenommen.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Die Vorsteherin der Justizdirektion des Kantons Uri hat die Anpassungen des kantonalen Richtplans bzgl. der Staudammerhöhung Göscheneralpsee mit Schreiben vom 6. September 2010 zur Genehmigung eingereicht. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Uri lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext zur Richtplananpassung Staudammerhöhung Göscheneralpsee vom 17. August 2010
- Erläuterungsbericht nach Artikel 47 Raumplanungsverordnung zur Richtplananpassung Staudammerhöhung Göscheneralpsee vom 17. August 2010
- Richtplankarte zur Richtplananpassung Göscheneralpsee im Massstab 1:25'000 vom Januar 2010

2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Nach Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamtlich bessere Lösung möglich ist. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Uri den vom Bundesrat am 14. November 2001 genehmigten Richtplan bzgl. der Staudammerhöhung Göscheneralpsee angepasst. Die Justizdirektion unterbreitete die Richtplananpassung mit Schreiben vom 11. Februar 2010 dem ARE zur Vorprüfung. Das Ergebnis liegt mit dem Vorprüfungsbericht vom 31. Mai 2010 vor.

Mit Beschluss vom 17. August 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Uri die Anpassungen zum kantonalen Richtplan erlassen.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen formell den Mindestanforderungen gemäss RPG. Die Prüfungsvoraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf das vorliegende Gesuch eingetreten werden kann.

2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

2.4 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) konsultiert worden.

Die Anliegen der Bundesstellen sind in diesen Prüfungsbericht eingeflossen.

Das ARE hat auf eine Konsultation der Nachbarkantone verzichtet, weil diese räumlich von der Anpassung nicht betroffen sind.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2010 wurde dem Kanton Uri die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der Kanton hatte keine Bemerkungen.

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren

Die Richtplananpassung Staudammerhöhung Göscheneralpsee wurde vom 8. Februar bis 12. März 2010 beim Amt für Raumentwicklung, auf der Gemeindekanzlei Göschenen und auf der Homepage des Kantons öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt. Mit der Richtplananpassung waren auch der UVB 1. Stufe und die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Göschenen einsehbar. Am 25. Februar 2010 fand eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung und Interessengruppen statt. Zudem wurde der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, an drei Sprechstunden persönlich Fragen zu stellen. Die Umweltschutzverbände wurden zusätzlich gesondert über das Vorhaben informiert und miteinbezogen. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind keine schriftlichen Anregungen und Einwendungen eingegangen.

3.2 Inhalt des Richtplans

Zuweisung zu einer Sondernutzungszone und Bewilligungen nach Art. 24 RPG

Der Kanton hat die Anregungen des Vorprüfungsberichtes vom 31. Mai 2010 des ARE in die Genehmigungsunterlagen einfliessen lassen. So wurde vom ARE im Vorprüfungsbericht darauf hingewiesen, dass es sich bei der neu zu schaffenden Zone für die Staudammanlage (Stausee mit Damm) um eine Nichtbauzone (Sonderzone ausserhalb der Bauzone) handeln müsste und nicht wie vorgesehen um eine Sonderbauzone. Der Kanton hat dies berücksichtigt und neu eine Sondernutzungszone vorgesehen.

Verfahrenskoordination

Der Bund begrüsst die umfassenden Abstimmungs- und Koordinationsarbeiten, welche bisher zur vorliegenden Anpassung geleistet wurden.

Die Erkenntnisse aus dem Bericht zur Umweltverträglichkeit 1. Stufe (Auenrevitalisierung, Bachaufwertungen, Bachausdolung, Umzäunungen empfindlicher Lebensräume, Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen etc.) sind in die Richtplananpassung mit eingeflossen. Im Rahmen des weiteren UVP-Verfahrens wird unter anderem die Rodungsanhörung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG stattfinden und somit eine definitive Beurteilung der Rodungsvoraussetzungen nach Art. 5 WaG durchgeführt.

Das Projekt ist im Sinne des Eidg. Energiegesetzes, welches eine Erhöhung der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen um 5400 GWh bis 2030 gegenüber dem Niveau von 2000 verlangt.

Des Weiteren läuft momentan eine Zweckmässigkeitsprüfung nach Art. 5 Wasserrechtsgesetz (WRG; SR 721.80). Dies ist eine freiwillige Prüfung, welche vom betreffenden Kanton vor Erteilung der Baubewilligung beim BFE beantragt wird.

Das gesamte bisherige Vorgehen, zeigt den Willen des Kantons, dieses Projekt ambitioniert und allumfassend voranzutreiben.

Zu weiteren Richtplaninhalten bzw. Abstimmungsanweisungen ergaben sich keine Bemerkungen aus Bundessicht.

3.3 Form

Die Anforderungen an den Richtplantext und die Richtplankarte sind erfüllt. Die Erläuterungen sind umfassend und enthalten die für die Prüfung und Genehmigung notwendigen Informationen.

4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 19. Oktober 2010 wird die Richtplananpassung Staudammerhöhung Göscheneralpsee genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi